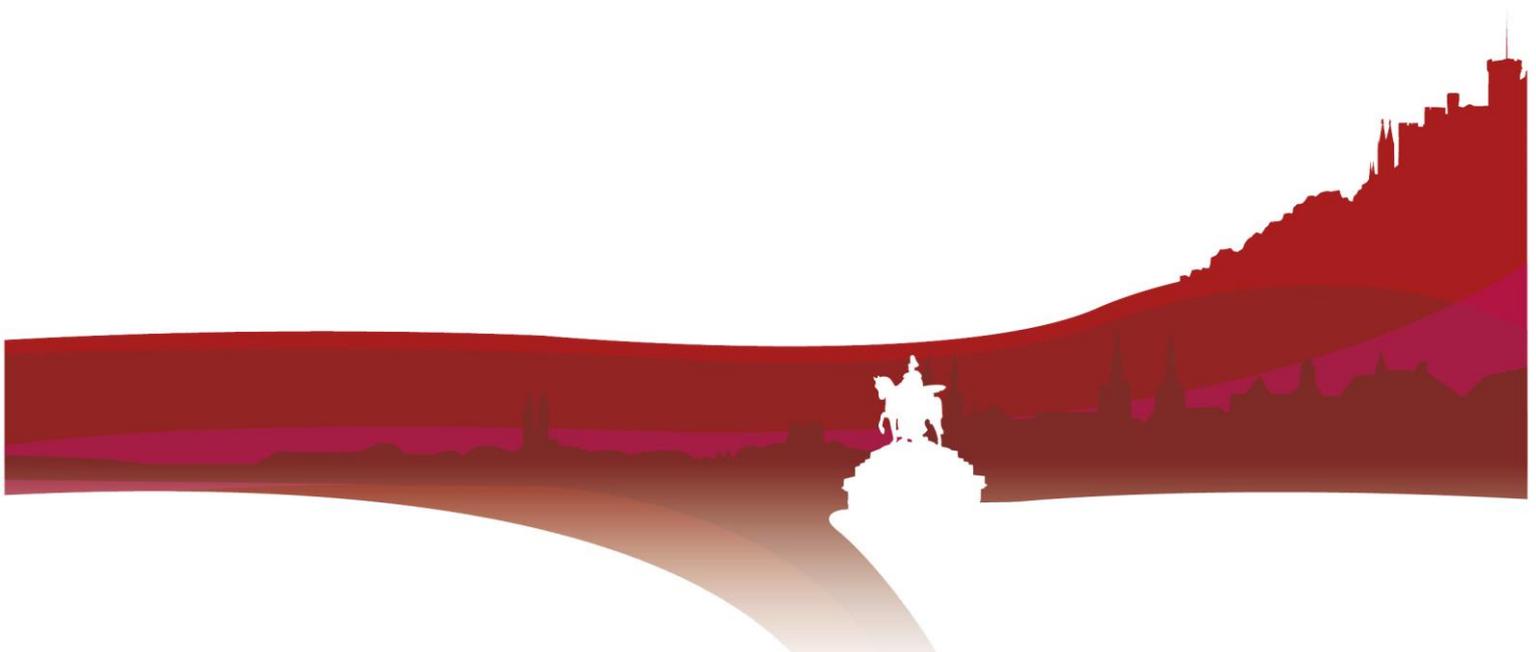




# **Straßenbenennung**

Regelwerk zur Benennung von Straßen, Wegen und  
Plätzen in der Stadt Koblenz

Stand: 31.01.2022 – Beschluss Stadtvorstand



## Vorwort

Die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist eine ureigene Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen in Rheinland-Pfalz. Grundlage ist § 2 der Gemeindeordnung sowie die dazu erlassene Verwaltungsvorschrift. Diese subsummiert unter Nummer 1 die Straßenbenennung unter die v.g. rechtliche Regelung als Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde und gibt nachfolgend grundlegende Vorgaben.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Um dieser Funktion gerecht zu werden, bedarf es eines eindeutigen Benennungsverfahrens, damit doppelte oder leicht verwechselbare Benennungen auszuschließen.

Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

Das vorliegende Regelwerk basiert auf dem Kriterienkatalog aus der Veröffentlichung „Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion“ des Deutschen Städtetages und legt Rahmenbedingungen für die Straßenbenennung in Koblenz fest.

## Regelwerk zur Straßenbenennung

### 1. Grundzüge der Straßenbenennung

- 1.1. Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz. Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.
- 1.2. Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieses Regelwerks gelten alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze sowie Grünanlagen, wenn diese durch öffentlich zugängliche Wege erschlossen sind. Nicht zu diesen Grünanlagen im Sinne dieses Regelwerks zählen die städtischen Friedhöfe sowie die vorhandenen Kleingartenanlagen.
- 1.3. Brücken, Tunnel sowie andere, dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen können zwecks besserer Orientierung im Verkehrsnetz einen eigenen Straßennamen erhalten.
- 1.4. Öffentlich zugängliche Verkehrsflächen, die in Privateigentum stehen, unterliegen ebenfalls dem Benennungsgrundsatz, insbesondere dann, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben und dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.
- 1.5. Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung im Verkehrsnetz sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten.
- 1.6. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung im Verkehrsnetz sollen in mehrere eigenständige Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.
- 1.7. Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter 150 Meter sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben und dies für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.
- 1.8. Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Benennungen aus einer bestimmten Thematik ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern (vgl. Anlage 1: Bereiche einheitlicher Straßenbenennung in Koblenz)

### 2. Benennungsregeln

- 2.1. Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein. Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.
- 2.2. Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg und

Platz können auch die Wörter Ufer oder Anlage verwendet werden. Wird die Straße aus einer historischen Gewannen-/ Flurbezeichnung (vgl. Nr. 3.2) abgeleitet, kann das Grundwort entfallen (vgl. die bestehenden Straßennamen „Im Keitenberg“, „In der Laach“).

- 2.3. Bei Benennung nach Personen (vgl. Nr. 3.4) soll der Straßename grundsätzlich mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehre steht, verwendet werden. In diesem Fall erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen. In allen Fällen ist der Benennung noch ein Grundwort gemäß Nr.2.2 anzufügen.
- 2.4. Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Personen richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

### 3. Auswahl und Festlegung des Straßennamens bei Neubenennung

- 3.1. Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen (Nr. 3.2) erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen (Nr. 3.3) oder nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, (Nr. 3.4) benannt werden. Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.
- 3.2. Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.
- 3.3. Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden. Ebenso sind allgemeingültige Motivbenennungen (vgl. Benennungsbereich, Anlage 1) aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks-/Ständebezeichnungen zulässig.
- 3.4. Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist. Die Person sollte zudem einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden Verkehrsfläche haben. Bei einer Benennung nach Personen können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.
- 3.5. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig. Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll fünf Jahre betragen.
- 3.6. Unzulässig sind Benennungen:
  - 3.6.1. Nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Koblenz schaden.
  - 3.6.2. Nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben.

- 3.6.3. Nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben.
- 3.6.4. Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.
- 3.7. Benennungen nach Firmen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.

#### 4. Prüfung zur Straßenumbenennung

- 4.1. Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.
- 4.2. Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.
- 4.3. Eine Umbenennung kann notwendig werden, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. In der Sitzung des Stadtrates vom 02.07.2020 wurde über das Ergebnis der Überprüfung der vorhandenen Straßennamen auf eine historische Belastung intensiv beraten. Der Stadtrat hat hierzu den Beschluss gefasst, keine Umbenennungen vorzunehmen. Gleichzeitig sprach sich der Stadtrat dafür aus, die Entscheidungsgründe transparent zu machen und breit zu kommunizieren. Hierzu sollte eine Erinnerungskultur geschaffen werden, die die Entstehung der Straßennamen sowie die heutige Sichtweise zu der Benennung sowohl vor Ort über Aushänge, Tafeln o. dgl. als auch über verschiedene moderne Medien erläutert. Dieser Auftrag wurde im Rahmen des Projekts über die Information zur Herkunft der Straßennamen mittels QR-Codes umgesetzt. Zukünftige Hinweise auf eine mögliche historische Belastung sind unter dieser Vorgabe zu prüfen.

#### 5. Verwaltungsverfahren

- 5.1. Das Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement ist für die Straßenbenennung zuständig. Dort wird eine Vorschlagsliste für zukünftige Straßenbenennungen geführt.
- 5.2. Jede Person oder Institution hat das Recht einen Benennungsvorschlag der Stadt Koblenz zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wird nach den Regeln aus Nr. 3 geprüft und bei Eignung in die Vorschlagsliste aufgenommen.
- 5.3. Dem Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement ist ein Arbeitskreis für Straßenbenennung zur Vorbereitung von Neu- oder Umbenennungen zur Seite gestellt. Bei Neu- oder Umbenennungen ist bei Benennungen nach Personen das Stadtarchiv zu beteiligen.
- 5.4. Die Neu- oder Umbenennung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt als Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG.
- 5.5. Bei einer Umbenennung verbleibt das alte Straßennamenschild mit rot durchgestrichenen Straßennamen für ein Jahr vor Ort erhalten.

## Literaturangaben

Deutscher Städtetag, Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion, publiziert als PDF-Dokument auf der Webseite des Deutschen Städtetages (<http://staedtetag.de>) unter der Rubrik Publikationen, Deutscher Städtetag Berlin und Köln März 2021

Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

Deutscher Städtetag, Das Recht der öffentlich-rechtlichen Namen und Bezeichnungen – insbesondere der Gemeinden, Straßen und Schulen –, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 1984

## Anlage 1 – Bereiche einheitlicher Straßenbenennung in Koblenz

### Oberwerth

Benennung nach Künstlern mit überregionaler Bedeutung. Dabei erfolgt die Benennung von Straßen die parallel zum Rhein verlaufen nach Schriftstellern und von Straßen, die rechtwinklig auf den Rhein stoßen, nach Musikern.

### Karthause

Im nördlichen Teil, Bereich der ehemaligen Großfestung Alexander – umgangssprachlich auch als Altkarthause bezeichnet, erfolgt die Benennung überwiegend nach Namen von Vogelarten.

Im östlichen Teil, Bereich des ehemaligen Klostersgutes, erfolgt die Benennung überwiegend nach Namen von Baumarten.

Im mittleren, westlichen Teil, Bereich des ehemaligen Flugfeldes – Bebauungspläne Nr. 71a bis 71d, erfolgt die Benennung nach Städtenamen aus dem Gebiet der ehemaligen DDR.

Im Bebauungsplan Nr. 71e erfolgte die Benennung nach Partnerstädte von Koblenz.

### Pfaffendorfer Höhe

Im Wohngebiet zwischen der Ellingshohl und der Gneisenaukaserne (sog. "Cité des cadres"), welches ab 1948 für die Offiziere und Unteroffiziere des französischen Heeres errichtet wurde, erfolgte die Benennung nach Menschen aus dem Widerstand gegen das nationalsozialistische System.

### Neuendorf

Im Neubaugebiet des Bebauungsplans Nr. 50 Herberichstraße/ Stumpfweg erfolgte die Benennung nach Koblenzer Persönlichkeiten.

### Ehrenbreitstein

In der Tallage von Ehrenbreitstein ist heute noch die Adressangabe auf der Grundlage des Prinzips der Konstriptionsnummernsystems erkennbar. Dies ist bei neuen Hausnummernvergaben zu berücksichtigen.